

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach

Sitzungstermin: 15.03.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Kerschenbach, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Walter Schneider Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Marco Diederichs

Herr Nikolaus Diederichs 2. Beigeordneter

Herr Wolfgang Keller 1. Beigeordneter

Frau Petra Schneider

Herr Frank Wald

Herr Helmut Zapp

Verwaltung

Herr Arno Fasen Beauftragter gem. § 124 (1) Nr. 2
GemO zu TOP 06 FBL 1 Organisation und
Finanzen

Frau Irmgard Zapp Protokollführung FB 2 Bauen und Umwelt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Kerschenbach waren durch Einladung vom 07.03.2022 auf Dienstag, den 15.03.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Kerschenbach, sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018
5. Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Planstrasse "A" im Baugebiet "Auf den Benden"
6. Bauprogramm K 64
7. Rückbau Freileitungen im Zuge des Ausbaus der K 64
8. Information über die Zulässigkeit der Abrechnung der Straßenausbaumaßnahme an der K 64 (Stadtkyller Straße/ Ormonter Straße) in Kerschenbach im System des Einmalbeitrages
9. Grundsatzbeschluss zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
10. Windkraftanlagen in Kerschenbach – Antrag an VG wegen Aufnahme von weitere Flächen in den neuen FNP der VG
11. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Rechtsangelegenheiten
15. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.01.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

M. Meier –Anfrage zum Verkauf von Flächen der Umgehungsstraße
OB Schneider teilt mit, dass gemäß Ratsbeschluss keine Flächen der Umgehungsstraße verkauft werden.

M. Meier Heckenschnitt am Feldweg zum Kronenberg wurde am Feldwegrand abgelegt und ist noch nicht beseitigt. Durch das Hochwasser wurde der Heckenschnitt in den Bachlauf geschwemmt.

OB Schneider kümmert sich um den Abtransport des Heckenschnitts.

O. Neubauer Frage ob bezüglich des Ausbaus der K 64 seitens des LBM eine Infoveranstaltung vorgesehen ist.

OB Schneider bemüht sich um die Anberaumung eines Termins für eine Infoveranstaltung mit dem LBM.

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Ausbau K 64 – Antwort auf Fragen aus der letzter Sitzung von Zuschauern
- Bestellung des Büroleiter Fasen der VG Gerolstein als Vertretungsbeauftragter, durch die KVW Daun, in Belangen des Ausbaus der K 64
- Ausbau K 64 - Aktualisiertes Angebot Straßenbeleuchtung im Januar 2022 von Westnetz erhalten, plus 5.000 € gegenüber 2018
- Schreiben am LBM durch OB wegen Reparaturbedürftigkeit der K 64 – bereits repariert
- Zuschuss Zukunftswald von Gerolsteiner Sprudel in Höhe von 35.000 € eingegangen
- Sinkkastenreinigung – weitere Beauftragung der Firma Folz
- Handlungsprogramm zur Verhinderung von Ausbreitung von Tierseuchen und die dritte LV zum Landeswald Gesetz - Zustellung an RM und Jagdpächter per Mail am 17.01.22
- Entwicklung der Einwohnerbewegung
- Brennholzvergabe 2022 erfolgt durch Forstamt
- Seniorenbeirat – Angebot an die älteren Mitbürger mitteilen, Besuch der örtlichen Altentage, wenn gewünscht.
- Ölspur am 3.02.2022 in der Ortslage, Kosten trägt Verursacher
- Förderpreis aus dem Fond der Arzneimittelfirmen von 500 € an Jugendgruppe
 - Spende von 50 € für die Erbauer des Wassererlebnisplatzes
 - Sturmschaden an Außenlampe Gemeindehaus (Übernimmt Versicherung)
 - Anstehende Sanierung des Giebels des Gemeindehauses wegen Wassereintritt und Ungeziefer
 - Neuanschaffung Getränkekühlschrank für Theke im Gemeindehaus
 - Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2022 der KV (bereits per Mail vom 10.02.2022)
 - Waldbauliches Gutachten (bereits per Mail vom 10.02.22)
 - Abbau Komposter und Herrichten Stellplatz für Müllcontainer am Friedhof

- Heizölbestellung Gem. Haus 3.400 ltr. – Letzte Bestellung war 2020 – Kosten 0,934 €/ltr. Anhebung der Verbrauchsgebühren für Benutzung des Gemeindehauses daher Neu ab sofort auf 1,- € / pro ltr. und die Übergabe / Abnahme auf 15,- € /Std.
- Sanierung Holzzaun am Friedhof – Neu - Stahlzaun aus verzinktem Material
- Einsatz von Kehrwagen zu Ostern 2022

**TOP 4: Feststellung der Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Kerschenbach, sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018
Vorlage: 1-3909/21/20-234**

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018 wurden durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO am 18.01.2022 geprüft. Auf die Inhalte der Sitzungsniederschrift sowie des Prüfberichtes des Ausschusses wird an dieser Stelle verwiesen, die als Anlage beigefügt sind.

Die Prüfung hat abschließend zu keinen Einwänden geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016, 2017 und 2018 fest. Des Weiteren wird

- dem Ortsbürgermeister,
- dessen Beigeordneten,
- der Bürgermeisterin a. D. der Verbandsgemeinde für die Jahre 2016 und 2017,
- dem Beauftragten a D. der Verbandsgemeinde für das Jahr 2018,
- den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie die Bürgermeisterin bzw. den Beauftragten vertreten haben,

für die vorgenannten Jahre Entlastung erteilt.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen Ausschließungsgründe für den Ortsbürgermeister sowie für die Beigeordneten vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 4 Enthaltung: 3

**TOP 5: Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Planstrasse "A" im Baugebiet "Auf den Benden"
Vorlage: 1-3984/22/20-240**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hatte in seiner Sitzung am 24.08.2021 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf den Benden“ gefasst. Im Rahmen dieser Bauleitplanung sollen sowohl die Textfestsetzungen überarbeitet, als auch die Verlegung der Zufahrt der Planstraße „A“ - in die K 64 – überplant werden.

In gleicher Sitzung hatte der Rat den Auftrag für die Straßenplanung zur Anbindung der Planstraße „A“ an die K 64 an das Büro Fischer Teamplan, Koblenz, vergeben.

Nach Auskunft des LBM soll mit den Bauarbeiten an der K 64 nun zügig begonnen werden; eine bauliche Umsetzung der Anbindung an die vorgesehene Planstraße „A“ im Baugebiet „Auf den Benden“ würde eine Verzögerung der Ausbauarbeiten zur Folge haben.

Daher erscheint es sinnvoller, die Anbindungsplanung vorerst einzustellen und eine Gesamtplanung für den Ausbau der Planstraße „A“ mit Anbindung an die K 64 zu erstellen.

In einem gemeinsamen Vor-Ort-Gespräch am 31.01.2022 mit dem Planungsbüro Fischer Teamplan, dem Städteplaner Frank Assion und Vertretern der Orts- und Verbandsgemeinde wurde der Auftrag für die Anbindungsplanung einvernehmlich aufgehoben. Die dem Büro Fischer bisher entstandenen Kosten werden seitens der Ortsgemeinde Kerschenbach erstattet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ausbau der Planstraße „A“ im Baugebiet „Auf den Benden“ mit Anbindung an die K 64. Seitens des Ortsbürgermeisters wird Kontakt mit dem LBM bezüglich der erforderlichen Breite der Zufahrt zur K 64 aufgenommen, damit diese nicht im Zuge des Ausbaues der K64 verbaut wird.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Honorarangebote für die Straßenplanung (Leistungsphase 1 bis 9 HOAI) sowie für die Vermessung, geologische Untersuchung und Entwässerungsplanung einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 6: Bauprogramm K 64
Vorlage: 2-3249/22/20-243**

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt übernimmt der Beauftragte Herr Arno Fasen den Vorsitz und erläutert die Bestellung seiner Person als Beauftragter gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel gemäß Entscheidung vom 02.03.2022. Die Entscheidung der Beauftragung wurde den Ratsmitgliedern in Kopie ausgehändigt.

Der Ausbau der K 64 im Bereich der OD Kerschenbach wird als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt. Im Zuge des Ausbaus der K64 OD Kerschenbach werden auf Kosten der Ortsgemeinde Gehwege im Ausbaubereich neu angelegt.

Zur Herstellung der Gehwege ergibt sich nachfolgendes Bauprogramm

- Beginn des Gehweges Ausbaubeginn K64 aus Richtung Ormont (Station 0) – Bereich Haus-Nr. 23 Ormonter Straße
- Ende des Gehweges Zufahrt zum Haus Nr. 22 – Stadtkyller Straße (ca. Station 810)
- Ausbaubreite Gehweg 1,50 m bzw. 1,25 m, im Bereich von Engstellen mindestens 0,80 m
- Notwendige Erdarbeiten für die Herstellung des Gehweges
- Herstellung einer Frostschuttschicht, 29 cm stark
- Herstellung einer Schottertragschicht, 20 cm
- Einfassung des Gehweges zur Fahrbahn mit Rundbordstein, im Bereich der Engstellen Einfassung mit Hochbordstein
- Einfassung des Gehweges auf der gegenüberliegenden Seite mit Tiefbordstein 8/20

- Befestigung des Gehweges mit Betonsteinpflaster, 8 cm stark
- Herstellung von Querungen mit taktilen Elementen im Bereich der Einmündungen und vor dem Gemeindehaus
- Der vorhandene Gehweg zwischen Flurstücks Nr. 50/1 und Flurstück Nr. 77 wird nicht auf Kosten der Ortsgemeinde erneuert.
- Die erforderlichen Angleichungsarbeiten werden über anteilige Baukosten (Kostenschlüssel LBM/OG) abgerechnet

Das vorgenannte Bauprogramm basiert auf Grundlage der am 21.12.2020 per Mail vom LBM zugesandten Planungsunterlagen. Diese Planungsunterlagen haben auf der Internetseite der VG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Des Weiteren erfolgte ein Aushang der Pläne. Mit vielen Anliegern ist die Maßnahme besprochen worden und es hat und besteht auch weiterhin die Möglichkeit diese erläutert zu bekommen.

Nach der Kostenschätzung des LBM werden sich die Kosten für die Maßnahme auf voraussichtlich 254.000 € einschl. Verwaltungskosten belaufen.

Im Zuge des Ausbaus der K64 ist desweiteren vorgesehen, die Erneuerung der vorhandenen Lichtmasten der Straßenbeleuchtung im Ausbaubereich, sowie im erforderlichen Umfang die Straßenbeleuchtung zu erweitern.

Hierzu wurde von der Westenergie ein Beleuchtungsangebot erstellt.

Das Angebot beinhaltet

- die Demontage und Erneuerung der vorhandenen 13 Lichtmasten
- die Demontage und Montage der vorhandenen Leuchtenköpfe auf die neuen Lichtmasten.
- Die Lieferung und Montage von 9 zusätzlichen Leuchtstellen, bestehend aus Stahlrohrmast mit 8 m Lichtpunkthöhe, Aufsatzleuchte Vulkan 3630, bestückt mit LED 36 W / 3500 lm.
- Lieferung und Verlegung von 60 m Beleuchtungskabel
- Lieferung von 340 m Beleuchtungskabel
- Lieferung von 50 m Schutzrohr
- Einschleifung von 22 Stück SB-Netzanschlüssen
- Liefern und montieren von 27 Verbindungsmuffen

Die Kosten für die Umsetzung des Beleuchtungsprojektes betragen 39.493,84 € einschl. MwSt. Anfallende Kosten für die durchzuführenden Tiefbauarbeiten, sowie das Erstellen der Lichtmastfundamente sind hierin nicht enthalten. Diese Arbeiten werden im Zuge der Straßenbaumaßnahme mit ausgeschrieben

Bei Beauftragung der Straßenbeleuchtungsarbeiten an die Westenenergie ist das Bauprogramm entsprechend zu ergänzen.

Die Gesamtbaukosten der Maßnahme werden sich somit auf rd. 294.000 € belaufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Entscheidung:

Nach Anhörung des verbliebenen Ratsmitgliedes Schneider, fasst der Beauftragte Arno Fasen folgende Entscheidungen:

- Das Bauprogramm für den Ausbau der Straße wird entsprechend dem Sachverhalt und den Entwurfsplänen, welche diesem Beschluss als Anlage beigefügt sind, zu.

- Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung soll auf der Grundlage des Angebots der Firma Westenergie AG, Gerolstein vom 13.01.2022 ebenfalls erneuert werden. Das Angebot schließt mit einer Angebotssumme von 39.493,84 €.

**TOP 7: Rückbau Freileitungen im Zuge des Ausbaus der K 64
Vorlage: 2-3250/22/20-244**

Sachverhalt:

Im Ausbaubereich der Straßenbaumaßnahme K64, OD Kerschenbach befinden sich derzeit noch Grundstücke / Gebäude die über Freileitungen an das Stromnetz der Westenergie angeschlossen sind. Es besteht die Möglichkeit das die Versorgung dieser Grundstücke / Gebäude im Zuge der Straßenbauarbeiten zukünftig über Erdkabel erfolgen kann. Die Kosten hierfür sind von der Gemeinde bzw. den jeweiligen Grundstückseigentümern zu tragen.

Sofern die Straßenbaumaßnahme eine Verlegung der Leitung erforderlich machen würde, wären die Kosten von Westnetz zu tragen entsprechend der Regelung zur Ergänzung zum Konzessionsvertrag. Seitens der Ortsgemeinde sollte man sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Veränderungen der Leitungen auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 64 stehen.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt ein Angebot zur Umstellung der Stromversorgung auf Erdkabel von der Westenergie einzuholen, wobei in diesem Antrag auf die Regelungen der Ziffer 9 der Ergänzung zum Konzessionsvertrag Bezug genommen werden sollte, dass die Ortsgemeinde davon ausgeht, dass dies ohne Mehrkosten möglich ist.

Sofern die Westnetz, die Situation anders bewerten sollte, sollen aus dem Angebot sowohl die Kosten für die Ortsgemeinde als auch für die jeweiligen Grundstücks-/ Hauseigentümer ersichtlich sein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7

**TOP 8: Information über die Zulässigkeit der Abrechnung der Straßenausbaumaßnahme an der K 64 (Stadtkyller Straße/ Ormonter Straße) in Kerschenbach im System des Einmalbeitrages
Vorlage: 2-3245/22/20-242**

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Ortsgemeinde Kerschenbach erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge nach dem System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem System werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen veranlagt.

Bis zum Mai 2020 bestand über § 10a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (**KAG**) die gesetzliche Regelung, dass Kommunen anstelle von einmaligen Beiträgen die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrende Beiträge erheben können. Somit stand den Gemeinden die Auswahl des Ausbaubeitragsabrechnungssystems offen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass auch die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben die Beitragserhebung auf wiederkehrende

Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Das Gesetz sieht hierfür grundsätzlich eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 vor.

Die Umstellung muss zeitig vorbereitet werden, da die Einführung des wiederkehrenden Beitrags von Seiten der Verwaltung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist.

Für die Umstellung vom einmaligen auf den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag erhalten die Verbandsgemeinden auf Antrag gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Landesfinanzausgleichsgesetz eine Ausgleichszahlung zur Finanzierung des mit der Beitragsumstellung verbundenen, zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Eine Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge bis spätestens 01.01.2024 in Kraft tritt. Die Ausgleichszahlung beträgt 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet.

2. Information Abrechenbarkeit des Ausbaus der K 64 (Stadtkyller Straße/ Ormonter Straße) im System des Einmalbeitrages

In Kerschenbach steht als nächste Straßenausbaumaßnahme der Ausbau der K 64 an. Dieser ist nach aktuellem Sachstand in den Jahren 2022 bis 2023 unter Federführung des Landesbetriebes Mobilität vorgesehen. Die Ausschreibung für diese Straßenbaumaßnahme wird nach Auskunft des LBM voraussichtlich im Mai/ Juni 2022 erfolgen. Die Stellung einer Schlussrechnung ist laut LBM nicht vor dem Jahr 2024 zu erwarten.

Auf Wunsch des Ortsbürgermeisters hat die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein geprüft, ob der Ausbau der K 64 noch im System des Einmalbeitrages abgerechnet werden kann. Hintergrund des Prüfauftrages sei, dass die Ortsgemeinde bisher von einer Abrechnung im Einmalbeitragsystem ausging, die Bürger:innen stets entsprechend informiert habe und dies daher auch so umsetzen wolle, wenn rechtlich möglich.

Erforderlich wurde die Prüfung, da das Land Rheinland-Pfalz mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen hat.

Rechtlich gesehen ist es nach Artikel 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (**KAG**) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (**LFAG**) vom 05. Mai 2020 zulässig für Straßenausbaumaßnahmen einmalige Beiträge nach § 10 des KAG in der bisherigen (= alten) Fassung zu erheben, sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde. Als Beginn werden hierbei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten gewertet. Nicht ausreichend hierfür sind Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb. Dies würde nach aktuellem Sachstand gemäß Auskunft des LBM auf den Ausbau der K 64 zutreffen.

Die für diese Abrechnung erforderliche Satzung der Ortsgemeinde Kerschenbach über die Erhebung von Beiträgen zum Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) ist in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.01.2003 noch in Kraft.

Die Straßenausbaumaßnahme K 64 soll dementsprechend noch im System des Einmalbeitrages abgerechnet werden.

3. Folgen

- Die Beitragsbelastung der Eigentümer von beitragspflichtigen Grundstücken ist im System des Einmalbeitrages höher als sie es beim wiederkehrenden Beitrag wäre, da der Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke kleiner ist. Da das KAG grundsätzlich das System des wiederkehrenden Beitrags als das ab dem 01.01.2024 anzuwendende Regelsystem vorsieht, könnte es den zum Einmalbeitrag veranlagten Grundstückseigentümern schwer zu vermitteln sein, warum sie noch die im Vergleich zum wiederkehrenden Beitrag höhere Einmalbeitragsbelastung zu tragen haben.
- Die von § 17 Abs. 1 Nr. 4 LFAG vorgesehene Ausgleichszahlung zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes von 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet entfällt.
- Die Abrechnung im System des Einmalbeitrages kann gemäß § 10 Abs. 6 KAG alte Fassung erfolgen,

wenn die Bauarbeiten an der einzelnen Verkehrsanlage abgeschlossen sind und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d.h. alle Rechnungen vorliegen. Erst im Anschluss kann die Einführung des wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen erfolgen. Die Einführung des wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen verzögert sich also.

- Verschiebt sich der Baubeginn der Ausbaumaßnahme an der K 64 aus bis dato nicht ersichtlichen Gründen in den Zeitraum nach dem 31.12.2023, ist eine Abrechnung im Einmalbeitragssystem nicht mehr möglich. Wenn dies wider Erwarten absehbar wird, muss die Ortsgemeinde die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich informieren, damit –sofern möglich- die Einführung des wiederkehrenden Beitrages in die Wege geleitet werden kann

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

Da es sich um eine reine Information handelt, liegen nach Ansicht der Verwaltung keine Ausschließungsgründe vor.

TOP 9: Grundsatzbeschluss zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen Vorlage: 2-3197/22/20-239

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 über Photovoltaik-Freiflächenanlagen beraten und einen Steuerungsrahmen hierzu beschlossen. Für die Errichtung derartiger Anlagen ist es zwingend erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, da – anders als bei Windenergieanlagen – eine Privilegierung nicht gegeben ist. Insofern obliegt die letztliche Entscheidung, ob in einer Gemeinde eine PV-Anlage errichtet wird, dem Stadt- bzw. Gemeinderat. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln haben, muss gleichzeitig mit einer etwaigen Aufstellung eines Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan angepasst werden. Der Verbandsgemeinderat hat als Voraussetzung für die Anpassung des Flächennutzungsplanes die folgenden Ausschlusskriterien festgelegt:

1. Ausschlussgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
 - Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und bebaute Gewerbeflächen nach FNP)
 - Vorranggebiete für Rohstoffabbau (übertage) nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
 - Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
 - Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gem. FNP)
 - Waldflächen
 - Naturschutzgebiete
 - Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und nach § 15 LNatSchG
 - Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
 - Schutzwürdige Biotoptypen nach Biotopkataster RLP - typspezifischer Ausschluss: FFH-Lebensraumtypen, Magergrünland, Feldgehölze, Nass- und Feuchtwiesen, etc.
 - Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden
 - Wasserschutzgebiete, Zone I
 - Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
 - Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel
 - Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2
2. Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
 - Abstandsflächen von 250 m zu Ortslagen (Abgrenzung gemäß FNP)
 - Abstandsflächen von 50 m zu Wohnbauflächen im Außenbereich

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer
- Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) mit mehr als der gewichteten mittleren Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde (um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Bodenwertzahl überschreiten)
- 200 m-Abstandsfläche zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal

3. Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

- Insgesamt darf die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der VG Gerolstein nicht mehr als 200 ha betragen.
- Es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen.
- Der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen

Die weitergehende standortbezogene Einzelfallprüfung findet auf der Ebene der Bauleitplanung in Zuständigkeit der Gemeinde statt; mögliche Potentialflächen für PV-Anlagen sollen dabei unter anderem hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Arten- und Biotopschutz, die Hangausrichtung und die Verschattung, die Netzanschlussmöglichkeiten, die Betroffenheit benachbarter Ortsgemeinden und die Akzeptanz vor Ort geprüft werden.

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach befasst sich in seiner heutigen Sitzung grundsätzlich mit dem Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit Flächen entsprechend der genannten Kriterien zur Verfügung zu stellen. Eine konkrete Beschlussfassung über mögliche Flächen soll erst nach entsprechendem Antrag an die Ortsgemeinde erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 10: Windkraftanlagen in Kerschenbach – Antrag an VG wegen Aufnahme von weitere Flächen in den neuen FNP der VG
Vorlage: 2-3230/22/20-241**

Sachverhalt:

In Abstimmung mit einem Projektierer wurden in der Gemarkung Kerschenbach vier potenzielle Standorte für WKA identifiziert.

Die Standorte liegen auf den Parzellen Flur 5, Flurstück 4 (WEA 01); Flur 6, Flurstück 1 (WEA 02); Flur 7, Flurstück 1 (WEA 04); Flur 8, Flurstück 7/1 (WEA 03). Der Standort WEA 01 liegt im Eigentum der Ortsgemeinde Kerschenbach. Die anderen Standorte liegen auf privatem Eigentum.

Die genaue Lage der Standorte kann der beiliegenden Planurkunde entnommen werden.

Nach der derzeit gültigen Flächennutzungsplanung sowie nach dem derzeitigen Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, liegt lediglich die WEA 02 mit einer Teilfläche im Sondergebiet bzw. Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinde Kerschenbach beschließt, dass die Flächen siehe Plan WEA 01 bis WEA 04, in der Gemarkung Kerschenbach, welche noch nach Auskunft des Projektierers für die Aufstellung von WKA geeignet sind, in den Flächennutzungsplan der VG Gerolstein zur Windenergienutzung aufgenommen werden sollen.
2. Ferner beantragt die Ortsgemeinde Kerschenbach, dass die Verbandsgemeinde den Flächennutzungsplan zur Windenergienutzung entsprechend fortschreibt und die Flächen, siehe Plan WEA 01 bis WEA 04, in diesem Verfahren als potenzielle Windenergiefläche prüft und nach Möglichkeit aufnimmt.
3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Antrag entsprechend der Beschlüsse im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1

TOP 11: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Es wurden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:

Gez. Walter Schneider

.....
Walter Schneider
(Vorsitzender)

Gez. Irmgard Zapp

.....
Irmgard Zapp
(Protokollführerin)